

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Stadt Bad Soden-Salmünster

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl I S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden-Salmünster am 18.06.2018 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von EURO 10,- pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenvertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.

(3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.

(4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

(5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 25 EURO. Der Höchstbetrag des Verdienstaussfalles wird auf einen Betrag von 250 EURO monatlich festgesetzt.

§ 2 Fahrtkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

(2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	EURO 25,--
- Ehrenamtliche Stadträte	EURO 25,--
- Mitglieder der Ortsbeiräte	EURO 25,--
- Mitglieder des Ausländerbeirates	EURO 25,--
- Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates, ehrenamtliche/r Jugendbeauftragte/r des Magistrates	EURO 12,50
- Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als Mitglieder einer Kommission	EURO 25,--
- Zu Beratungen der Ausschüsse hinzugezogene Vertreter von Bevölkerungsgruppen	EURO 25,--
- stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung im Falle der vollständigen Sitzungsleitung	Verdoppelung der Sitzungspauschale
- Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten am Wahltag eine pauschale Aufwandsentschädigung von	EURO 30,--
- Mitglieder der Auszählwahlvorstände, welche an Tagen nach dem Wahltag eingesetzt werden, erhalten pro Stunde ihrer Tätigkeit	EURO 5,--

(2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tag ist auf das Zweifache begrenzt.

(3) Findet zeitgleich eine gemeinsame Sitzung verschiedener Gremien statt, wird das Sitzungsgeld nur einmalig gewährt.

(4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung	EURO 100,--
- Fraktionsvorsitzende gem. § 36 a HGO (Sockelbetrag)	EURO 50,--
- und zusätzlich je Stadtverordnetem d. betr. Fraktion	EURO 5,--
- die oder den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat / Stadträtin	EURO 100,--
- ehrenamtliche Stadträte	EURO 80,--
- Förderung der Fraktionsarbeit je Stadtverordnetem/r	EURO 50,-- jährlich
- Ausschussvorsitzende	EURO 40,--

- Ortsvorsteher EURO 40,--
- für Ortsvorsteher, welche die Siegelführung nach § 82 Abs. 5 S.4 HGO innehaben, verdoppelt sich die monatliche Pauschale
- die oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates EURO 40,--
- die oder den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates EURO 40,--

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(5) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 eine Aufwandsentschädigung von EURO 60,-- je Kalendertag gewährt. Gleiches gilt für die Wahrnehmung von Aufgaben, welche nach § 70 Abs. 1 Satz 3 HGO von Magistratsmitgliedern wahrgenommen werden.

(6) Schriftführerinnen oder Schriftführer (Nichtmitglieder eines Gremiums) erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von EURO 30,--. Schriftführerinnen oder Schriftführer als Mitglieder eines Gremiums erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von EURO 15,--.

(7) Der/ die ehrenamtliche Kinder- und Jugendbeauftragte des Magistrates erhält eine monatliche Pauschale von EURO 75,-- sowie eine Nebenkostenpauschale für Sachkosten (Telefonate etc.) in Höhe von EURO 25,--.

(8) Mitglieder des Magistrats und Mandatsträger, welche schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben, dass sie die Sitzungseinladungen, sonstige Sitzungsunterlagen und Niederschriften ausschließlich in elektronischer Form erhalten, wird für die Beschaffung bzw. den Unterhalt eines entsprechenden technischen Gerätes ein pauschaler Auslagenersatz in Höhe von EURO 150,-- gewährt. Der Auslagenersatz wird einmalig pro Wahlzeit ausgezahlt.

(9) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei der Durchführung von Brandsicherheitsdiensten mit einer Dauer von bis zu 4 Stunden eine Aufwandsentschädigung von EURO 20,--. Bei der Durchführung von Brandsicherheitsdiensten mit längerer Dauer verdoppelt sich die Aufwandsentschädigung.

§ 4 Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

(2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

(1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2: Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung zu erstatten.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen. Dienstreisen von Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigungen kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Bad Soden-Salmünster vom 01.03.2013, zuletzt geändert am 01.03.2017, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Soden-Salmünster, den 01.07.2018

Der Magistrat
der Stadt Bad Soden-Salmünster

Lothar Büttner
Bürgermeister